universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Oesterreich und seine Armee

Fenner von Fenneberg, Ferdinand Daniel

Leipzig, [1847]

VI. Disciplinarverhältnisse. - Befugnisse der Regiments- und Corps-Kommandanten. - Regimentsinhabers-Rechte. - Stellung des ärztlichen und geistlichen Personals

urn:nbn:at:at-ubi:2-13364

VI.

Disciplinarverhältniſſe. — Befugniſſe der Regiments- und Corps-Kommandanten, Regiments-Inhabers-Rechte. — Stellung des ärztlichen und geiſtlichen Perſonals.

Das Dienſtreglement und die vierzig Kriegsartikel bilden das militäriſche Evangelium des öſterreichiſchen Soldaten, mag er nun den Marſchallshut oder die Holzmütze*) tragen. Alle disciplinariſchen Verhältniſſe ſind auf die ſchweigende Verläugnung der dem Menſchen angeborenen Willensfreiheit und auf die wechſelſeitige Unterordnung gegründet. Das „L'homme machine“, das ich zum Motto des zweiten Abſchnitts wählte, könnte hier trefflich dieſelbe Anwendung finden. — Es iſt hier

*) Holzmütze nennt man eine Art Tuchkappe ohne Schirm mit dem der Regimentsfarbe gleichartigen Paſſepoils verſehen, die der gemeine Soldat in der Kaſerne oder bei Arbeiten außer derſelben trägt. Holzmütze iſt der Reglementsausdruck für dieſe Kopfbedeckung.

nicht unsere Aufgabe, zu erforschen, ob ein solches System zur Aufrechthaltung des militärischen Gehorsams, der gewöhnlich unter dem allumfassenden Worte „Subordination" begriffen wird, nothwendig sey, noch beabsichtige ich die Konsequenzen dieses Systems darzulegen, da dieselben ohnehin dem Auge jedes Unbefangenen offen daliegen. Wir haben schon im zweiten Abschnitte das Verhältniß der gemeinen Mannschaft zu ihren Offizieren und den höhern Vorgesetzten, das eigentlich unter diesem Titel hätte verhandelt werden sollen, besprochen, und es bleiben daher nur noch die Strafbefugnisse der Vorgesetzten bis zum Obersten aufwärts zu erörtern übrig.

Das Recht, eine Strafe zu verhängen, ist dem strengen Buchstaben des Gesetzes nach nur dem Kompagniechef und Offizieren, die mit einer Abtheilung detachirt werden, eingeräumt. Bei der Kompagnie hat nur der Hauptmann die Macht zu strafen, und den Offizieren steht einzig das Recht sowie die Obliegenheit zu, Dienstfehler entweder zu rügen oder selber anzuzeigen und den Betreffenden in Arrest zu schicken, aus dem ihn jedoch nur der Hauptmann entlassen kann. Es ist übrigens häufig der Fall, daß sich Offiziere die Eigenmächtigkeit erlauben, ih-

ren Untergebenen kleine Strafen, wie eintägigen Hausarreſt, Strafwachen u. dergl. zu diktiren, obgleich dies jedenfalls die Gränzen ihrer Befugniß überſchreitet. In einer Beziehung haben auch der Feldwebel, Korporal und Gefreite mit dem Subalternen dieſelben Rechte, denn jede dieſer Chargen kann Untergebene wegen eines Dienſtfehlers in Arreſt ſchicken, muß jedoch, wie gleichfalls auch die Subalternen, die Arreſtnahme des Untergebenen anzeigen. Individuen, die von Chargen vom Feldwebel abwärts in Arreſt geſchickt und dann vorerſt dem Subalternen angezeigt wurden, können von ihm, wenn er ihre Arreſtnahme nicht für nothwendig findet, aus dem Arreſte vorläufig entlaſſen werden, das Faktum muß jedoch jedenfalls dem Kompagniekommandanten angezeigt werden.

Der Kompagniekommandant kann ſeinen Untergebenen vom Feldwebel abwärts folgende Strafen diktiren: bei körperlichen Züchtigungen nicht über dreißig Stockſtreiche, ferner bis zu achtundvierzig Stunden Krummſchließen bei Waſſer und Brod (eine Strafe, zu deren Aushalten vier Tage nothwendig ſind, da der Delinquent in gewiſſen Intervallen nur lang geſchloſſen bleibt, und jeden zweiten Tag warme Koſt bekommen muß), ferner ein Monat bis ſechs

Wochen Kasernenarrest, oder nach Umständen Zimmerarrest. Dieß sind ungefähr die härtesten Strafen, deren Ertheilung in seiner Macht steht. Es gibt jedoch noch eine Menge kleinerer Strafen, wie Strafwachen, Nacherexerciren, u. s. w., die in den genannten nicht inbegriffen, und die durch Zeit, Umstände oder sonstige Verhältnisse bestimmt werden. Bei Arreststrafen, die durch Fasten bei Wasser und Brod verschärft sind, erhält der Mann auch keine Löhnung, und der Betrag derselben wird an das Regiment für dessen Spitalfonds abgeführt. Früher stand es in der Macht des Hauptmanns, Arrest auf unbestimmte Zeit zu ertheilen, und es wurde damit vielfältiger Mißbrauch getrieben; man hat indeß in neuerer Zeit diesem Uebelstande gesteuert, und der Hofkriegsrath hat im Jahre 1838 eine merkwürdige Verordnung erlassen, durch welche er auch die Ertheilung der zahlreichen körperlichen Züchtigungen ziemlich beschränkt und von jeder durch die Kompagnie-Kommandanten verhängten körperlichen Züchtigung dem Bataillons-Kommando eine mit strenger Begründung versehene Anzeige einzureichen befiehlt.

Es war damals großer Jammer und Wehklage in Israel, und viele der gestrengen Herren Hauptleute meinten, nun müsse die militärische Disciplin

ganz zu Grunde gehen, seit sie den Haßlinger (österr. Armeeausdruck für den aus Haselholz bestehenden Korporalstock) nicht mehr wie früher handhaben durften, obgleich ihnen nach dem Buchstaben der Verordnung die Möglichkeit, ihre Opfer wie früher zu quälen, durchaus nicht benommen war. Denn wenn auch die Verordnung besagt, daß alle verfügten Prügelstrafen dem Bataillons-Kommando angezeigt werden müssen, so hindert dies den gestrengen Herrn Hauptmann durchaus nicht, einem mißbeliebigen Subjecte wegen irgend einer beliebigen Veranlassung (und wo wäre die nicht bald gefunden!) 25 zu dictiren, in seinem Berichte aber das Dienstvergehen in einem solchen Lichte zu schildern, daß die verhängte Bestrafung als vollkommen gerechtfertigt erschien. Und dann, wer controlirt die Kompagnie-Kommandanten, daß sie auch alle verfügten Körperstrafen genau anzeigen? Außer den Verpflegungslisten werden keine anderen Dienstschriften von Offizieren unterzeichnet, und es bleibt daher gänzlich in der Willkür der Compagnie-Chefs, ihre Strafberichte nach Gutdünken zu verfassen oder gänzlich zu unterlassen. — Ungeachtet des Umstandes, daß jenes, nur dem Buchstaben, nicht aber seiner Wirksamkeit nach humane Gesetz ziemlich wenig an dem

Beſtehenden änderte und nur eine auf die öffentliche Meinung berechnete Demonſtration war, zog ſich daſſelbe doch die unterthänig gehorſamſte Mißbilligung der Prügelfreunde zu, und da zufällig in demſelben Jahre verſchiedene, an Vorgeſetzten begangene Mordverſuche und Morde vorkamen, ſo ermangelten die Anhänger des Prügelſyſtems, ſowie Prügeldilettanten, nicht zu bemerken: „jene Verbrechen ſeien die nothwendigen Folgen der verkehrten Handlungsweiſe des Miniſteriums", wodurch der gemeine Soldat dem Anſcheine nach eine Stufe über den Hund emporgehoben würde.

Dem Stabsoffizier, der ein Bataillon kommandirt, ſind als Maximum der Stockſtreiche, die er befehlen kann, vierzig feſtgeſetzt, dem Regimentskommandanten fünfzig. Ueber dieſe Zahl hinaus wird ein Vergehen, das eine ſolche höhere Beſtrafung nach ſich zieht, entweder einem „rechtlichen Erkenntniß" oder einem halben oder ganzen Kriegsgericht überwieſen, und auch dieſe aus Ober- und Unter-Offizieren und Gemeinen konſtituirten Gerichte können nicht über einhundert Stockſtreiche und nicht über zehn Touren Spitzruthenlaufen (Gaſſenlaufen) zuerkennen. Wir werden noch in der Folge auf dieſe Gerichte zurückkommen.

Zu den besondern Befugnissen eines Regimentskommandanten gehört die Kreirung und Beförderung der Regimentschargen vom Feldwebel abwärts, das Ertheilen eines vierzehntägigen Urlaubs innerhalb des Regimentsbezirks, die Ertheilung von mehrmonatlichem oder auch unbestimmtem Urlaub an die Mannschaft, die Versetzung der Offiziere von einer Garnison in die andere, in so fern Truppentheile seines eigenen Regiments sich dort befinden, Transferirungen in ein anderes Bataillon oder zu einer andern Kompagnie des Regiments, Kommandirungen von Offizieren zu besonderen Dienstleistungen ꝛc. Ihm ist ferner die Verwaltung des Regimentsfonds*) übertragen, so wie die

*) Der Regimentsfonds oder nach dem gebräuchlichen Ausdrucke „der Regiments-Unkostenfonds" wird durch eine vom Staate jedem Regimente jährlich ausgeworfene Dotation erhalten, über deren Verwendung der Regimentskommandant keine detaillirte Rechnung abzulegen hat. Aus ihm werden die Zulagen, welche der Regimentsarzt, der Regimentskapellan, der Auditor u. a. erhalten, so wie die Pauschalien für deren Kanzleien u. dergl. bestritten, obwohl mitunter in manchen Regimentern von dem jeder Kompagnie, je nach ihrem Lokostande, verpflegsmäßig zustehenden Holz- und Oelquantum Tantièmen abgezogen werden, um die genannten Schreibstuben zu heizen und zu beleuchten. Dem Soldaten wird also demnach an Feuerung und Licht entzogen,

des Regimentsmagazins, er überwacht bei der Infanterie die Regimentsadjustirung, da gegenwärtig aus den Montursкommissionen nicht mehr wie früher Rock, Beinkleider, Schuhe ꝛc. schon gemacht gefaßt, sondern nur der Stoff dazu verabfolgt und für das bei der Erzeugung der Monturstücke verbrauchte Material, sowie für die Arbeit selbst Pauschalien verabfolgt werden. Bei Jägerbataillons und Regimentern besorgen die Kompagnien die Adjustirung und erhalten ebenso das Material und Pauschalien. Dies bindet sich übrigens nicht an Vorschriften, sondern hängt vom Corps- oder Regimentskommandanten ab. Zweckmäßig ist diese Einrichtung, vermöge welcher die Montirungsstücke im Corps selbst erzeugt werden, allerdings, da man dadurch in Stand gesetzt ist, jedem Manne seine Kleidungsstücke früher anzumessen und demnach vollkommen anzupassen. So lange die fertigen Montirungsstücke gefaßt wurden, gab es deren drei Kategorien, große, mittlere und kleine. Das Regiment erhielt sein Bedürfniß an Montirungsstücken nach dieser Eintheilung, und mußte nun jeder Hauptmann zu-

---

um einem Fonds Ausgaben zu ersparen, derenthalber er eigentlich besteht.

ſehen, wie er ſeine Myrmidonen in die fertigen Hülſen hineinbrachte. Andererſeits jedoch gibt dieſe Einrichtung Gelegenheit zu den ſchreiendſten Mißbräuchen und Willkürlichkeiten auf Koſten des Soldaten, und es iſt in dieſer Beziehung das in den übrigen deutſchen Staaten beſtehende Normale für den Staat, wie den Soldaten, unendlich vortheilhafter und zweckmäßiger, da die Möglichkeit einer Veruntreuung oder Verkürzung, wenn nicht auf dem Wege eines plumpen Betrugs, der im Augenblick offenkundig würde, gar nicht denkbar iſt.

Der Inhaber eines Regiments, meiſt General oder Feldmarſchall-Lieutenant, deſſen Namen das Regiment führt, falls nicht ein erſter Inhaber aus ausländiſchen Fürſtenhäuſern dem Regimente ſeinen Namen leiht, ſich aber der Rechte derſelben begibt, indem er ſonſt als Inhaber den Befehlen des Hofkriegsraths unterworfen wäre, hat mit der Oekonomie und den ſonſtigen dienſtlichen Einrichtungen des Regiments, deren viele durch die äußeren Verhältniſſe deſſelben, die Garniſon u. ſ. w. hervorgerufen werden, nicht zu verkehren, obgleich es in ſeiner Macht liegt, unzweckmäßige Anordnungen des Regimentskommandanten zu ändern und nach ſeinem Gutdünken Befehle zu ertheilen, in ſo weit ſie, be-

sonders in ökonomischer Hinsicht, nicht bestehenden Verordnungen und früheren Befehlen widersprechen. Ihm gehört die Regimentsjustiz, er hat das jus gladii und aggratiandi in seinem Regimente, er kann die Urtheile eines rechtlichen Erkenntnisses oder eines Kriegsgerichtes entweder motifiziren, bestätigen oder aufheben, und da ein Kriegsgericht auch auf die Todesstrafe erkennen kann, so kann er dieselben entweder vollziehen lassen, ohne dazu einer höheren Sanktion zu bedürfen, oder er kann dieselbe in eine andere Strafe verwandeln. Bei den Verbrechen des Hochverraths, Zweikampfes, Falschmünzerei und Verfälschung öffentlicher Creditpapiere kann der Regimentsinhaber zwar das Rechtsverfahren einleiten und das Kriegsgericht abhalten lassen, aber nicht auch das Urtheil bestätigen, indem solches vor der Kundmachung sammt den Akten an das Obergericht eingesandt werden muß.

Da der Regimentsinhaber oft an einem Ende der Monarchie weilt, während sein Regiment sich am andern Ende derselben befindet, dieselben auch in Kriegszeiten häufig oder meist getrennt sein werden, so steht ihm das Recht zu, dem Obersten und Regimentskommandanten zwar das jus gladii, aber nicht das jus aggratiandi zu übertragen, indem

ſonſt bei der großen Entfernung durch die einzuleitende langwierige Korreſpondenz der Geſchäftsgang der Regimentsjuſtiz allzu ſehr erſchwert und gehemmt würde.

Er iſt der Chef der Regimentsjuſtiz, er gibt dem vom Hofkriegsrath ernannten Regimentsauditor, der jedenfalls Offiziersrang hat, den weitern Rang, indem er ihn zum Oberlieutenant und Hauptmann befördern kann, ohne daß ſich jedoch an dieſe Rang- auch eine Gehalterhöhung knüpft, da der Auditor einen fixen Gehalt von 600 Fl. Konventionsmünze erhält, gleichviel ob er den Lieutenants- oder Hauptmannstitel führt. Bei ſchweren Dienſtvergehen von Offizieren, die nicht im Disciplinarwege abgethan werden können und längere Unterſuchung ſowie ein Kriegsgericht erheiſchen, um ein angemeſſenes Straferkenntniß zu Tage zu fördern, ordnet er den Prozeß gegen dieſelben an, kann aber auch aus eigener Machtvollkommenheit die Einleitung eines Prozeſſes niederſchlagen und dem Offizier eine angemeſſene Strafe diktiren. Die Stabsoffiziere und der Regimentskommandant entwerfen gemeinſchaftlich die Konduitenliſte der Offiziere, von der ein Exemplar dem Hofkriegsrathe und eines dem Regimentsinhaber zugeſandt wird. Dieſe Konduitenliſte der Offi-

ziere des Regiments und die jeweiligen motivirten Beförderungsvorschläge des Regimentskommandanten bilden bei Avancements oder sonstigen Vorkommnissen, wo er zu entscheiden hat, seinen Stützpunkt, da er natürlich weder Gelegenheit noch Muße hat, die Offiziere seines Regiments persönlich kennen zu lernen. Er avancirt die Kadeten oder sonstige Aspiranten zum Offiziersrang in seinem Regimente zu Offizieren und hat bis einschließlich der Hauptmannscharge das stufenweise Beförderungsrecht. Jede dritte leere Offiziersstelle in den Regimentern gehört dem Hofkriegsrathe zur Besetzung, die derselbe dann entweder dem Inhaber zur weiteren Verfügung überlassen, oder selbst darüber verfügen kann. Dem Regimentsinhaber steht das Recht zu, Offiziere wegen schlechter Konduite oder einer vorzüglicheren Tauglichkeit ihres Hintermanns, im Range, ungeachtet der herrschenden Anziennetät, zu präteriren und je nach den Umständen einen und denselben Offizier auch 3—6 Mal beim Avancement zu übergehen, wogegen er verpflichtet ist, demselben jedesmal die Gründe seiner Zurücksetzung anzugeben.

Einem zu oft übergangenen Offizier soll bei fortwährender Untauglichkeit zu der höheren Charge, in sofern dieselbe sich aus schlechter Konduite ergibt,

„wegen Unverbeſſerlichkeit" der Vorſchrift nach der Prozeß gemacht werden.

Vom Hauptmann zum Major avancirt Seine Majeſtät, die die Verordnung unterzeichnet, auf den Vorſchlag des Hofkriegsrathes hin, dem wieder ſeinerſeits vom Inhaber der Vorſchlag unterlegt werden muß.

Nie iſt mit den Inhaberrechten größerer Mißbrauch getrieben worden, als in dieſen letzten Dezennien. Es iſt eine in ganz Oeſterreich notoriſch bekannte Thatſache, daß Offiziersſtellen ſelbſt von Generalsmaitreſſen zu 200—300 Fl. Conv.-M. verkauft wurden, ſowie auch, daß der Hofkriegsrath mehreren Inhabern, die den Skandal zu weit trieben, auf unbeſtimmte Zeit die Inhabersrechte entzog und für ſie ausübte. Eine vor Jahren bereits in verſchiedenen deutſchen Zeitungen angekündete Nachricht des Inhalts, daß der Hofkriegsrath die Inhabersrechte entweder ganz beſchränken oder annulliren wolle, erregte in der öſterreichiſchen Armee allgemeine Freude.

Der Nepotismus, von dem ich ſchon früher ſprach, herrſcht hier in ſeiner ganzen, furchtbaren Gewalt, und verdienſtvolle Offiziere und Kadeten werden oft Jahre lang nicht avancirt, weil die Günſt-

linge der Machthaber überall den ersten Platz einnehmen, so daß man das Sprüchwort: Gewalt geht vor Recht ganz gut in die Lesart Protection geht vor Verdienst übertragen könnte.

Obgleich bei den gegenwärtigen Friedenszeiten und der Ueberfüllung der Armee mit jungen Offizieren, die keineswegs Lust haben, den Dienst zu verlassen, oder wegen Altersschwäche, Unfähigkeit und dergleichen die Pension zu verlangen, es dem natürlichen Gange nach bei einem Offizier der Linie ungefähr 20 — 21 Jahre dauern kann, ehe er vom Lieutenant zum wirklichen Hauptmann avancirt, so ist bei einigen Protektionen nichts leichter, als binnen 6—8 Jahren Hauptmann zu werden, und man zählt in der österreichischen Armee gar viele Hauptleute und auch Stabsoffiziere von 25 — 26 Jahren, die nicht durchgehend hohen Häusern angehören, sondern auch dem niederen Adel oder der Geldaristokratie nicht fremd sind. Geld ist der sociale Hebel, mit dem man selbst die Erde aus ihren Angeln heben kann, um wie viel leichter ist es daher, einen verdienstvollen Offizier zu übergehen und statt seiner einen Hochadeligen oder Reichen zu avanciren. Ich will nicht damit sagen, daß Protegirte meist Pinsel oder Dummköpfe seien, die ohne Protektion keine Kar-

riere gemacht hätten, aber ich darf wohl behaupten, daß die Mehrzahl keine lumina mundi sind. Als lebendiges Beispiel zu meiner Behauptung will ich ein Faktum anführen, das sich vor Kurzem in der Linie zugetragen hat. Ein junger, aber äußerst beschränkter Kavalier ohne Vermögen diente als Kadet in der Linie und trug die Auszeichnung des Korporals. Von seinem sehr aristokratisch gesinnten, bürgerlichen Hauptmann zur Beförderung zum Feldwebel vorgeschlagen, lehnte der Oberst und Regimentskommandant vorläufig dessen Beförderung ab und sagte in dem bürgerlichen Befehle, der Kadet Baron Sternbach müsse sich vorerst noch die nothwendigen Kenntnisse erwerben, um die Feldwebelcharge gehörig ausfüllen zu können. Nach ungefähr drei Monaten gewinnt dieser Kadet einen Prozeß, der sich schon lange in seiner Familie erhalten hatte, und erlangt dadurch eine jährliche Revenue von 20,000 Fl. Kaisergeld. Zwei Monate, nachdem er diesen Prozeß gewonnen, stand er auf den Vorschlag desselben Obersten, der ihn fünf Monate früher zum Feldwebel untauglich erfunden, als Offizier in den Reihen desselben Regiments. Man muß noch beifügen, daß ältere und weit verdienstvollere Kadeten in diesem Regimente

dienten und durch dieſen höchſt beſchränkten und kenntnißloſen Mann präterirt wurden.

Ein ſchönes Kapitel in der Phyſiologie der Inhaber bilden die ſogenannten Konventionen und einen Anhang zu demſelben, das Ausland, das ſeine Söhne und zwar meiſt ſeine fainéants nach Oeſterreich ſchickt, damit dort etwas aus ihnen werden ſolle.

Unter Konvention verſteht man in der öſterreichiſchen Armee eine gegenſeitige Uebereinkunft zweier Offiziere von ungleichem Rang, oder eines Offiziers und eines Kadeten, vermöge welcher der höher im Rang Stehende ſich gegen eine gewiſſe baar zu zahlende Summe vom Dienſt zurückzieht und ſeinen Platz dem Untergebenen überläßt. Da eine ſolche Uebereinkunft gegen alle beſtehenden Geſetze und Vorſchriften iſt, ſo kann es natürlich nicht ohne Mitwiſſen und Einwilligung des Regimentskommandanten ſowie des Regimentsinhabers geſchehen, da Letzterer den Kadeten, der anſtatt des Offiziers in das Regiment tritt, avanciren muß.

Wenn der Oberſt und der Inhaber eines Regiments dem Offizier, der die Konvention eingeht, wohl wollen, ſo geſchieht es nicht ſelten, daß ſich dieſe oft noch ganz jungen Offiziere irgend einen

körperlichen Defekt beilegen, sich krank melden durch neun Monate*), als Kranke keinen Dienst thun, ihre volle Gage beziehen und sich dann im Einverständniß mit den Aerzten, welche über eine nie bestandene Krankheit eine lange imaginäre Krankheitsgeschichte abfassen, als halbinvalid erklären und zeitlich pensionirt werden, während der andere Theilnehmer der Konvention gegen Baarzahlung der stipulirten Summe an den Abtretenden, vom Inhaber zu der durch die Pensionirung leer gewordenen Stelle ernannt wird. Der Verfasser dieser Zeilen kennt Hauptleute, (die noch wenigstens zwanzig Jahre im Frieden wie im Kriege dienen könnten), welche eine Konvention eingegangen und sich mit ihrer normalmäßigen Pension von 600 Fl. C.-M. und der ziemlich bedeutenden Vergütung für ihren Austritt zurückgezogen haben. So zahlte der Oberlieutenant Herzog von Blacas dem ehemaligen Rittmeister v. Matusch vom Toscaner-Dragonerregimnete für dessen frei-

*) Nach einer bestehenden Verordnung soll von einem Offizier, der neun Monate krank gemeldet und undienstbar ist eine Krankheitsgeschichte eingereicht, und falls keine nahe Reconvalenszenz in Aussicht steht, derselbe entweder „Zeitlich" oder für immer pensionirt werden. (Siehe den Abschnitt X von den Pensionirungen).

willigen Dienſtrücktritt die Summe von 13,000 Fl. C.-M. Da Matuſch kein Liebling des Oberſten war, ſo ward ihm die Bewilligung, ſich auf dem Wege der Penſionirung vom Dienſte zurückziehen zu dürfen, verweigert und Matuſch quittirte mit Beibehaltung ſeines Offizierharakters, d. h. des Titels, während der Herr Herzog ſtatt ſeiner Rittmeiſter wurde.

Für eine Lieutenantsſtelle zahlt man in ſolchen Fällen 2000 Fl. C.-M, wovon einige hundert Gulden in den Sack des die Konvention vermittelnden Agenten fallen und dann außerdem noch manche nicht gut zu bezeichnende (!) Gebühren.

Auch mit den Penſionirungen wird ziemlicher, ja oft großartiger Mißbrauch getrieben, und es kommt nicht ſelten vor, daß Offiziere, die ſich Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die eine Entlaßung aus dem Dienſt nach ſich ziehen ſollten, aus Rückſichten (!) penſionirt werden. So hat man auch in neuerer Zeit die Maxime angenommen, Offiziere, welche eine bedeutende Schuldenlaſt haben, zu penſioniren, anſtatt ihnen vorſchriftsmäßig den Prozeß zu machen oder ſonſt nach Umſtänden geeignete Maßregeln zu ergreifen. Dadurch entſteht aber ein für die Gläubiger eigenthümlicher und be-

deutender Nachtheil. Der Gläubiger empfängt das Drittel der Offiziersgage als Zahlung; so lange nun der Offizier aktiv ist, erhält doch der Gläubiger jährlich eine bedeutendere Summe, als wenn man den Offizier pensionirt und jenem ein Drittel der Pension anweist, wobei sich noch der Umstand herausstellt, daß derselbe mit zwei Dritteln einer Pension von zweihundertundvierzig Gulden rh. nicht existiren kann. —

Zum Schlusse dieses Abschnittes noch einige Worte über die Stellung des ärztlichen und geistlichen Personals.

Schon seit mehr als fünfzehn Jahren erwartet man eine Reorganisation des militärischen Medizinalwesens, über die ich, bis dieselbe mit ihrem preußischen Landsturmschritt an das Ziel gelangt ist, nur einige fragmentarische Mittheilungen machen will. Jedes Regiment hat einen Regimentsarzt mit dem Rang des jüngsten Offiziers, welcher Doktor der Medizin und Chirurgie, Magister der Augenheilkunde und Geburtshülfe, sowie Operateur sein, aus dem Josephinischen Institute in Wien hervorgegangen und dort seine Grade erlangt haben muß. Gleiche Anforderung stellt man an die Oberärzte, die zwar Feldwebelsrang haben, aber die gleichen

wiſſenſchaftlichen Grade wie der Regimentsarzt beſitzen müſſen. Dieſe Männer, die Jahre lang ihr Leben mit Studien zugebracht und meiſt tüchtige wiſſenſchaftliche Bildung beſitzen, ſind beinahe der gemeinen Mannſchaft gleichgeſtellt und erhalten auf Märſchen mit dem gemeinen Soldaten (nach der Vorſchrift) gleiches Quartier angewieſen. Eine lächerliche Anomalie aber iſt es, daß dieſe Oberärzte, die man nicht des Offiziersranges würdigt, obgleich ſie in der Wiſſenſchaft alle Grade erlangt haben, die dieſelbe nur verleihen kann, nach ihrem Tode mit den nämlichen Ehrenbezeugungen, wie ſie einem Oberlieutenant gebühren, begraben werden. Risum teneatis amici! würde ich ausrufen, wenn die Sache nicht eine zu traurige Seite hätte.

Die Unterärzte müſſen Magiſter oder Patrone der Chirurgie ſein und haben dem Reglement nach einen zwiſchen dem Gefreiten und dem Gemeinen ſtehenden Rang. —

Bei jedem Generalkommando befindet ſich ein Stabsarzt, der Majorsrang hat, und die Angelegenheiten ſeines Faches in dem betreffenden Generalkommando leitet. Die Stelle des oberſten Stabsfeldarztes, Präſidenten des Sanitätskollegiums und

der obersten leitenden ärztlichen Behörden ist erst seit kurzer Zeit wieder neu besetzt.

Günstiger als die Stellung der Aerzte ist die der Regimentsgeistlichen, Regimentskaplane genannt, die sich eines reichlichen Einkommens erfreuen (jährlich 600 Fl. C.-M. ohne die Stola- und sonstigen Gebühren, außerdem noch Holz, Quartier- und Kanzleipauschalien), wie sich überhaupt die Kirche immer den günstigsten Platz zu sichern gewußt hat. Seine Obliegenheiten bestehen in der Seelsorge seines Regiments. Die Feldkapläne üben die geistliche Jurisdiction, in Taufen, Trauungen, Begräbnissen und Administrirung der Sakramente bei den ad militiam vagam gehörigen Individuen aus, wogegen die ad militiam stabilem*) gehörigen Personen der Civilgeistlichkeit anheim fallen. — Die Stolataxen für die Militärgeistlichkeit sind folgende:

für die Copulation eines Hauptmanns 2 Dukaten,
" " " " Lieutenants 1 "
für das Begräbniß eines Hauptmanns 12 Gulden,
" " " " Lieutenants 8 "

*) Ad militiam stabilem rechnet man die nicht zur mobilen Armee gehörigen Personen und Branchen, wie: pensionirte Offiziere, Invaliden, Polizeiwachen u. s. w.

Die Begräbnißtaxe wird nur dann entrichtet, wenn es der Stand der Verlassenschaft erlaubt. Stabsoffiziere und Generäle zahlen eine ihrem Range angemessene Diskretion. — Für Taufakte wird unter keinerlei Umständen Stolagebühr bezahlt, ebenso hört auch vom Feldwebel abwärts für geistliche Verrichtungen jede Stolagebühr auf.

Alle Regiments- und Garnisonskaplane, 159 an der Zahl, stehen unter dem Feldbischof zu Wien, dem noch 8 Feldsuperioren zur Seite sind. Eine besondere Physiologie der Feldkaplane zu geben ist unnütz, denn jeder kann sich einen Priester vorstellen, der wenig zu thun und viel einzunehmen, und der von der soldatischen Gemeinschaft gleichfalls einen gewissen militärischen Anstrich erlangt hat. Meistens leben die Feldkaplane im besten Vernehmen mit dem Offizierkorps und sind lustige joviale Leute, die den Mantel nach dem Winde zu hängen wissen. Mitunter verschwindet unter dem militärischen Anstrich, den ihnen das Soldatenleben gibt, die geistliche Würde ganz und gar. So kannte der Verfasser einen sehr jovialen lebenslustigen Kavallerie-Kaplan, der von seinem Offizierkorps ob seiner (des Kaplans) zahlreichen Nachkommenschaft sowie der Vorliebe und

gemüthlichen Art, mit welcher er ſchlüpfrige Geſchichtchen zu erzählen wußte, den Zunamen „Biſchof von Sodom und Gomorrha“ erhalten hatte.